

EG-Sicherheitsdatenblatt

Gemäß VO (EG) 1907/2006

Seite 1 von 17

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Verdünnung 1000
Handelsname: Verdünnung 1000
Artikelnummer: 31000
CAS-Nummer: 123-86-4
EG-Nummer: 204-658-1
Index-Nr. in CLP Anhang VI: 607-025-00-1
REACH-Registrierungsnummer: 01-2119485493-29-xxxx

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Relevante identifizierte Verwendung Lösemittel

Verwendung, von denen abgeraten wird: Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.
Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Sussmann & Steinhauser GmbH
Glasschleiferstraße 14
D – 87600 Kaufbeuren

Tel.: 08341 - 62087
Fax: 08341 - 65475
E-Mail: info@hasulith.de

E-Mail (sachkundige Person)

Dr. Rüdiger Stieglitz

info@hasulith.de

1.4 Notrufnummer

Name	Straße	Postleitzahl/Ort	Telefon	Webseite
Giftzentrale München	Ismaninger Str. 22	81675 München	+49/(0)89 19240	http://www.toxinfo.med.tum.de/inhalt/giftnotrufmuenchen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung				
Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und – kategorie	Gefahrenhinweis
2.6	entzündbare Flüssigkeiten	3	Flam. Liq. 3	H226
3.8D	spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (narkotisierende Wirkung, Schläfrigkeit)	3	STOT SE 3	H336

Ergänzende Gefahrenmerkmale

Code	Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort: Achtung

Piktogramme



Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Prävention

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion

P303+P361+P353 Bei Berührung mit der Haut (oder dem Haar): alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen (oder duschen.)
P304+P340 Bei Einatmen: die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P312 Bei Unwohlsein **Giftinformationszentrum** oder Arzt anrufen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname n-Butylacetat

Summenformel C₆H₁₂O₂

Molmasse 116,2 g/mol

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

REACH Reg.-Nr. 01-2119485493-29-xxxx
CAS-Nr. 123-86-4
EG-Nr. 204-658-1
Index-Nr. 607-025-00-1

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Anmerkung

- Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation

- Für Frischluft sorgen.
- Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut

- Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Berührung mit den Augen

- Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
- Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

- Mund ausspülen.
- Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Reizende Wirkung
- Benommenheit
- Schläfrigkeit
- Narkosewirkung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Sprühwasser
- Alkoholbeständiger Schaum
- Trockenlöschpulver
- BC-Pulver
- Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

- Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brennbar
- Bei unzureichender Belüftung und / oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger / leichtentzündlicher Dampf-/Luft-

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024

Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

gemische möglich.

- Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.
- Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.
- Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.
- Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
- Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.
- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

- umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Dampf / Aerosol nicht einatmen.
- Vermeiden von Zündquellen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.
- Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

- Abdecken der Kanalisation.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann.

- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

- In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
- Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

- Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10
- Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie Aerosol- und Staubbildung

- Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Entladung treffen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Bei der Arbeit nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen halten.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

- Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen

- Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Anforderungen an die Belüftung

- Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

- Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS510) (Deutschland)

- Lagerklasse (LGK): 3 (entzündliche und desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW (ppm)	SMW (mg/m ³)	KZW (ppm)	KZW (mg/m ³)	Hinweis	Quelle
DE	n-Butylacetat	123-86-4	AGW	62	300	124	600	Y	TRGS 900
EU	n-Butylacetat	123-86-4	IOELV	50	241	150	723	-	2019/1831/EU

Hinweis

KZW Kurzwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
 SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeit-Raum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
 Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Augen-/Gesichtsschutz



- Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz



Handschutz

- Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
- Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.
- Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
- Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt.
- Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen.
- Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.
- Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

Art des Materials

- NBR (Nitrilkautschuk)

Materialstärke

>0,4 mm

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>30 Minuten (Permeationslevel: 2)

Sonstige Schutzmaßnahmen

- Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen.
- Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz



- Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung.
- Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).
- Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-Regel 112/190) sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	klar - farblos
Geruch	fruchtig

EG-Sicherheitsdatenblatt

Gemäß VO (EG) 1907/2006

Seite 7 von 17

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Geruchsschwelle	7 ppm
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	<-90 °C (ECHA)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	126,2 °C bei 1.013 hPa (ECHA)
Entzündbarkeit	entzündbare Flüssigkeit gemäß GHS-Kriterien
Untere und obere Explosionsgrenze	1,2 Vol.-% (UEG) – 7,5 Vol.-% (OEG)
Flammpunkt	27 °C bei 1.013 hPa (ECHA)
Zündtemperatur	415 °C bei 1.010 hPa (ECHA)
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	6,2 (in wässriger Lösung: 5 g/l, 20 °C)
Kinematische Viskosität	0,831 mm ² /s bei 20 °C
Dynamische Viskosität	0,732 mPa s bei 20 °C
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	5,3 g/l bei 20 °C (ECHA)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	2,3 (pH-Wert: ~ 7,25 °C) (ECHA)
Dampfdruck	11,2 hPa bei 20 °C
Dichte und / oder relative Dichte	
Dichte	0,881 g/cm ³ bei 20 °C (ECHA)
Relative Dampfdichte	4,01 (Luft = 1)
Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen	
Oxidierende Eigenschaften	keine
9.2 Sonstige Angaben	
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	
Gasgruppe (Explosionsgruppe)	IIA Wert der Normalspaltweite; NSW > 0,9 mm
Maximaler Explosionsdruck	8,6 bar
Oberflächenspannung	61,3 mN/m (20°C) (ECHA)
Brechungsindex	1,393 – 1,396 (20 °C)

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)

T2 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 300 °C)

ABSCHNIT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Es handelt sich um einen reaktiven Stoff. Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung

- Entzündungsgefahr
- Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

10.2 Chemische Stabilität

- Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit:

- starkes Oxidationsmittel
- Alkalihydroxid (Ätzalkali)
- starke Lauge

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Gummierzeugnisse
- verschiedene Kunststoffe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

- Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität					
Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
oral	LD50	10.768 mg/kg	Ratte		TOXNET
dermal	LD0	17.600 mg/kg	Kaninchen		TOXNET

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:

- Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

- Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

- Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Keimzellmutagenität

- Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

- Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

- Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

- Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

- Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

- Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Verschlucken

- Es sind keine Daten verfügbar.

Bei Kontakt mit den Augen

- leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.

Bei Einatmen

- reizende Wirkungen
- Müdigkeit
- Benommenheit
- Narkosewirkung

Bei Berührung mit der Haut

- wirkt entfettend auf die Haut.
- Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Sonstige Angaben

- keine

11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

- Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

Angaben über sonstige Gefahren

- Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):

WGK 1, schwach Wassergefährdend (Deutschland)

(Akute) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositionsdauer
LC50	18 mg/l	Fisch	ECHA	96 h

EG-Sicherheitsdatenblatt

Gemäß VO (EG) 1907/2006

Seite 10 von 17

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

EC50	44 mg/l	Wirbellose Wasserlebewesen	ECHA	48 h
ErC50	397 mg/l	Alge	ECHA	72 h

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositionsdauer
EC50	34,2 mg/l	Wirbellose Wasserlebewesen	ECHA	21 d
LC50	43,5 mg/l	Wirbellose Wasserlebewesen	ECHA	21 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Theoretischer Sauerstoffbedarf: 2,204 mg/mg
- Theoretisches Kohlendioxid: 2,273 mg/mg

Biologische Abbaubarkeit

- Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

Prozess	Abbaurrate	Zeit
Biotisch/abiotisch	83%	28 d
Sauerstoffverbrauch	80%	5 d

12.3 Bioakkumulationspotential

- Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

n-Octanol/Wasser (log-Kow)	2,3 (pH-Wert: ~7,25 °C) (ECHA)
----------------------------	--------------------------------

12.4 Mobilität im Boden

- Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

- Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

- Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

12.7 Andere schädliche Wirkungen

- Es sind keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
- Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung Zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

- Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern / Verpackungen

- Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.
- Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
- Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

- Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.
- Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/Europäischer Abfallkatalog-Verordnung)

EG-Sicherheitsdatenblatt

Gemäß VO (EG) 1907/2006

Seite 11 von 17

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

HP 3 entzündbar

Anmerkungen

- Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.
- Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.
- Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADR/RID/ADN UN1263
- IMDG-Code UN1263
- ICAO-TI UN1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR/RID/ADN FARBZUBEHÖRSTOFFE, LÖSUNG
- IMDG-Code PAINT RELATED MATERIAL, SOLUTION
- ICAO-TI Paint Related Material, Solution

14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR/RID/ADN 3
- IMDG-Code 3
- ICAO-TI 3

14.4 Verpackungsgruppe

- ADR/RID/ADN III
- IMDG-Code III
- ICAO-TI III

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung

FARBZUBEHÖRSTOFFE, LÖSUNG

Vermerke im Beförderungspapier

UN1263, FARBZUBEHÖRSTOFFE, LÖSUNG 3,III, (D/E)

Klassifizierungscode

F1

Gefahrzettel

3



EG-Sicherheitsdatenblatt

Gemäß VO (EG) 1907/2006

Seite 12 von 17

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

Beförderungskategorie (BK) 3

Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 30

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) Zusätzliche Angaben

Anzahl der Kegel/blauen Lichter 0

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung PAINT RELATED MATERIAL, SOLUTION

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration) UN 1263, PAINT RELATED MATERIAL, SOLUTION,3,III, 27 °C c.c.

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 223

Freigestellte Menge (EQ) E1

Begrenzte Menge (LQ) 5 L

EmS F-E, S-D

Staukategorie (stowage category) A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung Paint Related Material, Solution

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration) UN 1263, Paint Related Material, Solution, 3,III

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften A3

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Begrenzte Mengen (LQ)

10 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)				
Name	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
n-Butylacetat	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
n-Butylacetat	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40

Legende

- R3**
- 1. Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
 - 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
 - 3. Dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff- außer aus steuerlichen Gründen- und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind.
 - 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normungen (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
 - 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a.) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl- oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht- kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
 - b.) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
 - c.) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- R40**
- 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z.B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzkekreme,
 - Hornöne für Vergnügungen,
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken
 - künstliche Spinweben,
 - Stinkbomben
 - 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
„Nur für gewerbliche Anwender“
 - 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
 - 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC – Kandidatenliste

Nicht gelistet

EG-Sicherheitsdatenblatt

Gemäß VO (EG) 1907/2006

Seite 14 von 17

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorie	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2,3)	5.000 50.000	51)

Hinweis

51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Decopaint-Richtlinie

VOC-Gehalt	100 %
VOC-Gehalt	881 g/l

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	100 %
VOC-Gehalt	881 g/l

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Nicht gelistet.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Nicht gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Nicht gelistet

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht gelistet

Verordnung betreffend Droгенаusgangsstoffe

Nicht gelistet

Verordnung über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Nicht gelistet.

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Nicht gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Nicht gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1

Kennnummer 42

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

EG-Sicherheitsdatenblatt

Gemäß VO (EG) 1907/2006

Seite 15 von 17

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 3 (entzündliche und desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

Sonstige Angaben

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSI	Stoff ist gelistet
EU	REACH Reg.	Stoff ist gelistet
JP	CSCL-ENCS	Stoff ist gelistet
JP	ISHA-ENCS	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
MX	INSQ	Stoff ist gelistet
NZ	NZIoC	Stoff ist gelistet
PH	PICCS	Stoff ist gelistet
TR	CICR	Stoff ist gelistet
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet (ACTIVE)
VN	NCI	Stoff ist gelistet

Legende

AIIC	Australian Inventory of Industrial Chemicals
CICR	Chemical Inventory and Control Regulation
CSCL-ENCS	List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)
DSL	Domestic Substances List (DSL)
ECSI	EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC	Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
INSQ	National Inventory of Chemical Substances
ISHA-ENCS	Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)
KECI	Korea Existing Chemicals Inventory
NCI	National Chemical Inventory
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS	Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH Reg.	REACH registrierte Stoffe
TCSI	Taiwan Chemical Substance Inventory
TSCA	Toxic Substance Control Act

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Gemäß REACH, Artikel 14 (1) wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibung der verwendeten Abkürzungen
2019/1831/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinien 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 2000/39/EG der Kommission

EG-Sicherheitsdatenblatt

Gemäß VO (EG) 1907/2006

Seite 16 von 17

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024

Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EC50	Effective Concentration 50% (Wirksame Konzentration 50%). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50% ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Erc50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50%igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (Erc50) führt.
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", dass die Vereinten Nationen entwickelt haben.
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) 160rt he air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (international Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Cod
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50% (Letale Konzentration 50%): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50% führt
LD50	Lethal Dose 50% (Letale Dosis 50%): LD 50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50% führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
OEG	Obere Explosionsgrenze (OEG)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die Internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahr Stoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UEG	Untere Explosionsgrenze (UEG)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

EG-Sicherheitsdatenblatt

Gemäß VO (EG) 1907/2006

Seite 17 von 17

Druckdatum: 15.10.2024

Überarbeitet am 05.03.2024
Ersetzt Ausgabe vom 18.12.2022

Produktbezeichnung: Verdünnung 1000

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), **geändert mit 2020/878/EU**

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

Die Angaben stützen sich auf Informationen von unseren Vorlieferanten.

Vorgenommene Änderungen

Änderung in diesem Sicherheitsdatenblatt, werden mit grüner Schrift gekennzeichnet.

Haftungsausschuss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.